

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 6

Artikel: Heinrich Pestalozzi als Gesetzgeber
Autor: Oprecht, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wahlverhandlung ; die Arbeit der Ausschüsse ; die Ermittlung der Resultate ; gültige und ungültige Wahlzettel ; Beschwerden gegen Unregelmäßigkeiten.

Im Herbst werden Kurse folgen für Parteikassiere und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen in den Gemeinden.

Auf diese Weise hoffen wir nach und nach zu einem Vertrauensmännerssystem zu gelangen, das imstande sein wird, überall unsere weitverzweigten Organisationen zu festigen und in die Breite und Tiefe auszubauen. Die Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, berechtigen uns zu den schönsten Hoffnungen, sodass wir sämtlichen kantonalen Parteien, die die Möglichkeit haben, solche Kurse durchzuführen, die Inangriffnahme warm empfehlern können. Und zwar nicht eine einmalige Durchführung, sondern die Kurse sollten unbedingt eine ständige Einrichtung unserer größern kantonalen Organisationen werden. Wenn den Referenten von einer Zentralstelle aus das gesamte Material zur Verfügung gestellt wird, wird es ein Leichtes sein, eine genügende Zahl Genossen zu finden, die sich bereitwillig und im Interesse der Sache an die Arbeit machen werden.

Heinrich Pestalozzi als Gesetzgeber.

Von Dr. Hans Oprecht.

Im nächsten Jahre, 1927, fehrt der Todestag von Heinrich Pestalozzi zum hundertsten Male wieder. Heinrich Pestalozzi ist am 17. Februar 1827 in Brugg gestorben. Die Welt der Pädagogen und Schulmänner wird, wie es sich gebührt, die Wiederkehr des Todestages von Heinrich Pestalozzi mit einem großen Aufwand an Rhetorik, Schrifttum und Ausstellungen zu feiern wissen.

So planen die Schulpädagogen des Kantons Zürich eine immense Schulausstellung zur Feier des Todestages von Heinrich Pestalozzi durchzuführen. Darin soll der Versuch unternommen werden, den ganzen heute herrschenden Schulbetrieb im Kanton Zürich, der weit herum als vorbildlich gilt, auf Heinrich Pestalozzi zurückzuführen, um ihn damit als den großen Schulmann und Schulpädagogen — und schließlich nicht zuletzt sich selber — zu ehren.

Pestalozzi, der Schulmann, wird dabei notwendigerweise im Vordergrunde des Interesses stehen und damit das Bild von Heinrich Pestalozzi unseres Erachtens in einseitiger Beleuchtung zur Darstellung bringen.

Heinrich Pestalozzi war kein Schulmann, Pestalozzi war vor allem kein Schulmeister. Heinrich Pestalozzi muss, um in seiner ganzen Wahrheit und Wirklichkeit erkannt werden zu können, als großer Volkserzieher und großer Volksmann gewertet werden, weil er immer und überall den Menschen in seiner Totalität verstanden wissen wollte. In allen pädagogischen und sozial-philosophischen Unternehmungen von Heinrich Pestalozzi stand ihm immer der Mensch in seiner gesamten

Wesenheit vor Augen. Darum ist Heinrich Pestalozzi nicht nur Schulmann, nicht nur Pädagoge, weil ihm das ganze Volk mit all seinen Nöten und Beschwerden und Kümmernissen am Herzen lag.

Unter diesem Gesichtspunkt allein kann ein Werk wie „Lienhard und Gertrud“ richtig verstanden werden. Nur bei dieser Einstellung zu Heinrich Pestalozzi vermögen wir den „Abendstunden eines Ein- fiedlers“ oder den „Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechtes“ einigermaßen gerecht zu werden. Wir halten es für notwendig, auf diese Totalität vom Wirken und Schaffen Heinrich Pestalozzis bei Anlaß der Vorbereitungen zur Feier seines hundertsten Todesstages hinzuweisen. Wie nahe liegt doch die Gefahr, Pestalozzi zum „großen, harmlosen Kinderfreund“ zu erheben! Geraude die meistenteils „bürgerlich“ eingeschworene Pädagogik, die bisher zu sehr Heinrich Pestalozzi als ihren Mann in Beschlag zu nehmen wußte, verstand es vortrefflich, jenes Bild von ihm zu entwerfen, das keinesfalls mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu bringen ist. Heinrich Pestalozzi ist nichts weniger als „bürgerlich“ eingestellt, wenn bürgerlich heißt „dem Tüchtigen die freie Bahn zu schaffen“. Heinrich Pestalozzi ist nicht Individual-Pädagoge, Heinrich Pestalozzi ist Volksmann und Volkserzieher. Und weil er das ist, so muß er als der große Revolutionär nicht nur auf den Gebieten der Erziehung, der Ethik, der Volksbildung und des Schulwesens, sondern vor allem auf dem Gebiete der umfassendsten Politik gekennzeichnet werden. Politik nicht im herkömmlichen Sinne, sondern im Sinne des gewaltigen „Staates“ von Plato verstanden.

Wir glauben daher, daß der Arbeiterschaft als eine besondere Pflicht erwächst, im nächsten Jahre Heinrich Pestalozzi zu gedenken. Wir begrüßen es und rechnen es ihr als großes Verdienst an, daß die schweizerische Arbeiterbildungszentrale auf das Jahr 1927 eine besondere Gedächtschrift über Heinrich Pestalozzi herausgeben will, die vornehmlich das Verhältnis von Heinrich Pestalozzi zur Arbeiterschaft zur Darstellung bringen soll.

Hier wollen wir die Gelegenheit benützen, um auf einige Werke von Heinrich Pestalozzi hinzuweisen, die ihn von einer Seite her zeigen, von der er meistens wenig oder nicht bekannt wird: von der Seite des Politikers, des Gesetzgebers. Um zu keinen Mißverständnissen Anlaß zu bieten, sei von vorneherein erklärt, daß es hiebei sich um Vorschläge von Heinrich Pestalozzi zur Gesetzgebung, vor allem zur Kriminalgesetzgebung, aber auch zu anderen Gebieten der Gesetzgebung handelt. Der Volkserzieher Heinrich Pestalozzi war eben als Volksmann mitten im damaligen sozialen und politischen Leben der Zeit verankert. Heinrich Pestalozzi kam selber aber nie in die Lage, direkt als Gesetzgeber zu wirken. Seine gesetzgeberischen Vorschläge sind jedoch nicht nur für seine Zeit, sondern auch für unsere Zeit immer noch als äußerst wertvoll anzusprechen.

Gesetzgeberische Vorschläge mehr allgemeiner Natur finden wir in den „Ansichten über die Gegenstände, auf welche die Gesetzgebung

„Helvetiens ihr Augenmerk vorzüglich zu richten hat“ (1802 erschienen). Wir zitieren daraus:

„Wir bedürfen einer Gesetzgebung, die fest und unverwandt von dem Grundsache ausgeht, das Glück aller Staaten, folglich auch das unsrige, beruhe erstens auf dem höchstmöglichen Ertrag unseres Grundes und Bodens und unserer Industrie;

zweitens auf einem hohen Grad von Vernunft, Menschenfreundlichkeit und Wohlwollen in der Benutzung und Anwendung dieses Ertrages; und endlich

drittens auf einem ebenso hohen Grad innerer und äußerer Sicherheit des Besitzes und des Genusses.

Da nun aber ein hoher Grad des Ertrags des Landes und der Industrie so wenig, als ein hoher Grad der Vernunft, des Wohlwollens und der Menschenfreundlichkeit im Gebrauche des Eigentums ohne eine, diesem Zweck angemessene Volksbildung denkbar ist; da ferner die Sicherheit des Eigentums Polizeieinrichtungen, Gerechtigkeitspflege und Militäranstalten voraussetzt; und da endlich alle diese Mittel der öffentlichen Glückseligkeit nur durch ein mit ihnen übereinstimmendes Finanzsystem erzielt werden können; so ist offenbar, daß unsre Gesetzgebung ihr Augenmerk vorzüglich auf folgende vier Hauptgesichtspunkte zu werfen habe:

1. auf eine zweckmäßige Volksbildung;
2. auf eine gute Polizei- und Gerechtigkeitspflege;
3. auf gute Militäranstalten und
4. auf ein zweckmäßiges Finanzsystem.“

Zur *Volksbildung*: „Sie teilt sich in Elementarbildung, Berufsbildung und sittliche Bildung.

Die *Elementarbildung* umfaßt die Mittel, welche geeignet sind, die allgemeinen Grundlagen des Körpers, des Geistes und des Herzens in ihren ersten Reimen aufzuwecken, ohne deren allgemeine und kraftvolle Belebung weder bürgerliche noch sittliche Bildung denkbar, mit andern Worten, ohne welche es unmöglich ist, dem Menschen die Denkkraft und die Fertigkeiten zuzueignen, die zu Erzielung eines hohen Abtrags des Feldbaues und der Industrie, — und die Menschenfreundlichkeit und das Wohlwollen, welche zu einer weisen Benutzung des Ertrages aller Berufe, des Eigentums, wesentlich notwendig sind.

Die *Berufsbildung* umfaßt diejenigen Mittel, welche geeignet sind, die allgemeinen Fertigkeiten des Körpers und des Geistes, die durch eine gute Elementarführung erweckt und belebt worden sind, durch äußere Anwendung zu stärken, zu erweitern und mit den besondern Eigenheiten der Berufs- und Standesbedürfnisse der einzelnen Menschen in Uebereinstimmung zu bringen.

Die *sittliche Bildung* umfaßt diejenigen Mittel, welche geeignet sind, die Anlagen unseres Herzens zur Menschenfreundlichkeit und zum Wohlwollen, die durch eine gute Elementarbildung erweckt und belebt worden sind, zu stärken und zu erweitern; sie umfaßt vorzüglich diejenigen Mittel, welche wir bedürfen, unser Geschlecht zur Menschenfreundlichkeit und zum Wohlwollen in dem Gebrauche seines Rechts und seines Eigentums, oder in der Benutzung der Resultate seiner bürgerlichen Bildung und seiner bürgerlichen Stellung zu erheben ...

Wir bedürfen in Rücksicht auf die Volksbildung einer Gesetzgebung, die für die Elementarbildung, für die Berufsbildung, für die sittliche Bildung wesentlich und kraftvoll Vorsehung tut, und die dahin wirkt, der Neigung der Eltern, die ersten Reime aller Anlagen ihrer Kinder zu entwickeln, durch Verein-

fachung aller Mittel zu diesem Zwecke Handbietung zu verschaffen und die Schulanstalten mit diesem geleisteten Tun der Eltern in Uebereinstimmung zu bringen.

Und wenn wir der Elementarbildung unsrer Nation auf diese Weise ein Genüge geleistet haben, so bedürfen wir in Rücksicht der Berufsbildung einer Gesetzgebung, die mit festem Anknüpfen ihrer Zwecke an das Dasein dieser Elementarführung dem Vaterlande für genugtuende Anstalten der Bildung der Einwohner zum Feldbau und zur Industrie Vorsehung tut; wir bedürfen hierüber einer Gesetzgebung, welche mit Aufmerksamkeit auf die Natur und die Verschiedenheit unsres Grundes und Bodens den Kenntnissen und Fonds, welche für seine Aeufrnung in Tätigkeit gesetzt sind, die für das Vaterland vorteilhafteste Richtung zu geben imstande ist; einer Gesetzgebung, welche imstande ist, das erleuchtete Interesse der Einwohner unsres Landes je länger je mehr zu beleben, diese Fonds fortdauernd zu Vorschüssen für die Aeufrnung des Feldbaues zu verwenden und ihre Einsichten über die Mittel, denselben auf den höchsten Ertrag zu bringen, je länger je mehr auszudehnen, um dadurch sowohl Erstreitung des fast unerschwinglichen Zinses der im höchsten Preise stehenden Güter möglich zu machen und zu erleichtern, als hingegen den Kapitalwert der in niedern Preisen stehenden immer mehr zu vergrößern; wir bedürfen einer Gesetzgebung, die selbst Not und Gütermangel zur Aeufrnung unsres Feldes benutzt und die Nationaltätigkeit, das beste Erbteil, das uns noch von unsren Vätern übrig geblieben ist, durch alle Reize belebt, die in ihrer Hand sind.

Ebenso bedürfen wir einer Gesetzgebung, die in Rücksicht auf die Hindernisse, welche der höchsten Aeufrnung unsres Feldbaues im Wege stehen, alles tut, die großen Distrikte und Gegenden, die sich zur Vernachlässigung ihres Grund und Bodens privilegiert achten, aufzuwecken und den politischen Ursachen, die sie in diesem, dem ächten Pflichtgefühl des Bürgers und Helvetiers so tödlichen Brüderlichkeitsschlummer erhalten, mit Weisheit und Kraft entgegenzuwirken imstande ist, und speziell die Verteilung großer Landbesitzungen und Gemeinweiden immer mehr erleichtert und befördert; einer Gesetzgebung, welche die unverhältnismäßigen Lasten, die besonders auf schlechtem, unabträglichem Land und auf Gütern liegen, die in Händen armer, zu den nötigen Vorschüssen ihrer Verbesserung unfähiger Menschen sind, in ein den höhern Zwecken des Staates angemessenes Verhältnis bringt...

Wir bedürfen einer Gesetzgebung, die in der Lebzeugung, wie groß der Schaden für Helvetien sei, daß bis jetzt öffentlich noch nichts getan worden ist, den Geist der Industrie mit dem Interesse des Feldbauers allgemein zu vereinigen...

Es ist besser, daß hie und da ein fähiger Mann nicht fliegen lerne, ehe er Federn hat, als daß die übrigen Leute, die nicht fliegen wollen, um seiner Geschicklichkeit und um seiner Feinheit willen ihre Füße verlieren oder auch nur um ihre Schuhe kommen sollen."

Zur Polizei- und Rechtspflege:

„Unsere Gesetzgeber dürfen es nie aus den Augen lassen, daß eine republikanische Staatsorganisation dem letzten Mann im Lande, wie dem ersten, Reiz und Spielraum für die Anwendung seiner Kräfte zum Wohl des Vaterlandes gewähren und sicherstellen soll...

Wir bedürfen endlich einer Gesetzgebung, die dem Verderben und den Verirrungen des Advokatengeistes und vorzüglich den verfänglichen Anbahnungs- und Verlängerungskünsten der Prozesse mit Kraft Einhalt tut, Künste, welche, indem sie die Rechtsverfüglichkeiten und den Rechtsmutwillen von oben herab

bis in die niederste Hütte organisieren wollen, aller Weisheit und Sorgfalt in der Erwerbung, Aufzehrung und Erhaltung des Eigentums den Herzstoß geben und die Harmonie der Rechtspflege mit dem ersten Endzwecke der bürgerlichen Vereinigung aufheben."

Zum Finanzsystem:

"Jedes gute Finanzsystem hat keinen andern Zweck, als die notwendigen Staatseinkünfte auf eine, die Individuen am wenigsten drückende Art zu erheben; es sucht in jedem Falle, die Verhältnisse der Beiträge der einzelnen Bürger mit dem Verhältnis ihrer Genüsse in Übereinstimmung zu bringen..."

Je besser ein Finanzsystem ist, desto mehr fühlt es sich in einer Lage, seine Operation mit der erhabeneren Frage anzufangen: Mit wie Wenigem kann ich auskommen und wie kann ich das Wenige, das ich absolut brauche, mit der kleinsten Beschwerde der Individuen, von denen ich es beziehe, und mit dem höchsten Vorteil der Masse, um derer Willen ich es beziehe, in meine Hand bringen? Je besser ein Finanzsystem ist, desto mehr sucht es bei dem drückenden, verschwendenden und sich mästenden Manne Ressourcen, die es vom gedrückten, ausgesogenen und sparsamen Manne nicht einmal zu beziehen wünscht, je besser es ist, desto mehr lässt es seine Ausgaben und Einnahmen nur durch die Finger von solchen Menschen laufen, die entweder durch ihr Interesse oder durch ihre Einsichten und Lage imstande sind, dieselben mit den wenigsten faux frais und mit der größten Sicherheit zu besorgen; je besser es ist, desto mehr sucht es seine Operationen auf Einfachheit, Offenheit, strenge Verantwortlichkeit und umfassende Benutzung der Lokalitätsvorteile zu bauen..."

Und umgekehrt, je schlechter ein Finanzsystem ist, je gewisser fängt es seine Operationen damit an, sich nach allen Stellen umzusehen, von denen es möglich sein könnte, Geld zu erhalten; je schlechter es ist, desto mehr schont es jeden drückenden, jeden gemästeten Mann; je schlechter es ist, desto mehr sucht es Verwicklung, Geheimnis und Verantwortungslosigkeit; je schlechter es ist, desto überflüssiger und reichlicher bezahlt es Vettern und Basen und Leute aller Art, die an den Stellen, welche man ihnen aufträgt, das fünfte Rad am Wagen sind und kommt dadurch allemal dahin, für Leute, die wirkliche Verdienste um das Vaterland haben oder haben könnten, nie einen Heller Geld in der Kasse zu haben; je schlechter es ist, desto mehr erniedrigt es das verdienstvolle Personal, das den Pflichten der Stellen, die mit untrüglichen Nepoten und Klienten besetzt sind, mit Geschicklichkeit, Anstrengung und Tätigkeit obliegen würden, zu einem subalternen Dienstvolk, und setzt seine Besoldungen zu einem, alle Ehrliebe und alles Emporstrebend verschwendenden und selbst alle innere Veredlung erschwendenden Taglöhnereinkommen herab*); je schlechter es ist, desto mehr gibt es in seiner Aufmerksamkeit und seiner Zahlungsbereitwilligkeit Leuten den Vorzug, die seinen Leidenschaften und Verirrungen dienen und um seiner Leidenschaften und Ver-

*) Wie aktuell diese Charakterisierung des schlechten Finanzsystems ist! Man erinnere sich an die gegenwärtigen Verhandlungen der nationalrätslichen Kommission zur Behandlung des eidgenössischen Besoldungsgesetzes und an die Stellungnahme des S. B. B.-Generaldirektors Schrafl, wie auch anderer führender Männer der Bundesverwaltung.

irrungen willen im Lande angestellt sind, und setzt hingegen mit seiner Aufmerksamkeit und Zahlungsbereitwilligkeit Leute hintan, die durch die Treue, Redlichkeit und Weisheit ihres Dienstes ihren Leidenschaften im Wege stehen und ihre Verirrungen ans Licht bringen.“...

Auf dem Gebiete der *Kriminale gesetzgebung* macht Heinrich Pestalozzi Vorschläge zur Reform des Strafrechtes, die immer noch, trotzdem 120 Jahre seit ihrer Niederschrift verflossen sind, volle Geltung haben. Im „Schweizerblatt“, das 1782 erschien, veröffentlicht Pestalozzi ein *Gutachten* aus „Lienhard und Gertrud“ bekannten Arner über *Kriminale gesetzgebung*. Dieses Gutachten, wie auch das Werk von Pestalozzi über „Gesetzgebung und Kindermord“ verdienen heute unsere besondere Beachtung, weil im gegenwärtigen Moment die eidgenössischen Räte durch ihre Kommissionen das eidgenössische Strafgesetzbuch beraten lassen. Die von Pestalozzi verfochtenen allgemein menschlichen Grundsätze zur Strafgesetzgebung dürften auch dem heutigen Strafgesetzgeber bei seiner Arbeit weitgehendst als Richtlinien dienen. Das heutige *Strafrecht*, vor allem aber der heutige *Strafvollzug* hätten es dringend notwendig, im Sinne der Forderungen von Heinrich Pestalozzi reformiert zu werden. Aus Arner's *Gutachten* über *Kriminale gesetzgebung* seien hier einige Stellen abgedruckt, im übrigen aber auf die Schriften von Heinrich Pestalozzi selber ausdrücklich verwiesen.

„Ihr Töchter der Edlen und ihr Frauen der Männer, die sich und richten über Leben und Tod, ich muß mich hoffentlich bei euch nicht entschuldigen, daß ich meine Materie fortfasse; aber ihr Edlen, erlaubt mir, daß ich euch bitte, gebt euren Männern und euren Brüdern dies und ein paar folgende Blätter nicht in die Hände, bis ihr sie gelesen, und lasset sie nicht allein reden und richten über ihren Inhalt; sie mögen die Gesetze kennen: ihr kennt den Menschen, und die Sache, die wir untersuchen, fordert eure Kenntnisse wohl so sehr, als die Kenntnisse des Hutes...

Gesetzgebung und Polizei müssen durch ihre Realwirkungen den Staat in den Stand stellen, ohne Gefahr schonend und menschlich gegen Verbrecher handeln zu können, und wo sie nicht so weit wirken, da muß man forschen, warum, und wo es fehle...

Wahre Menschlichkeit und Schonung in der Art, mit den Gefangenen umzugehen, hängt mit dem Grad der Menschlichkeit, Schonung und Volks-erhebung, die im ganzen Geist der Staatsverfassung herrscht, zusammen; und sie ist nach Maßgabe der Weisheit, Kraft und Ordnung der das Hausglück der Völker bestimmenden und leitenden gesetzgeberischen Gewalt groß oder klein. ... Der Staat, der Verbrecher fürchten muß, kann Verbrecher nicht schonen; nur da, wo Krankheiten nicht für gefährlich ansteckend gehalten werden, kann man die einzelnen Kranken mit ganzer Sorgfalt und Schonung behandeln...

Man muß die Verbrecher ungebessert nicht leicht wieder in Freiheit lassen; ihre Gefangenschaft und Strafe muß Rückruf zu einer Lebensart sein, die ihrer Natur nach den innern Quellen ihrer Verbrechen entgegen arbeitet, und auch nach ihrer Entlassung müssen sie weit mehr und genauer unter der Aufsicht des Staates bleiben, als alle unverdächtigen Einwohner des Staates; allenthalben muß man den Oberamtsleuten detaillierte jährliche Rechenschaft

von ihrem ganzen Betragen, ihrer Unterhaltungsweise und ihrer Hausordnung ablegen, und diese müssen die ersten Spuren der sich wieder erneuernden Ursachen ihrer Verbrechen an die oberen Justizgerichte schleunigst einberichten...

Befstrafe und wieder frei gelassene Verbrecher müssen durch ausgezeichnete Besserung und durch verdienstvolles Verhalten wieder gänzlich hergestellt und zu den öffentlichen Ehren ihres Standes fähig gemacht werden...

Man muß keine Gefangenen aus den Händen der Gerechtigkeit lassen, ohne auf das sorgfältigste zu versuchen, durch sie den Quellen ihrer Verbrechen im Allgemeinen nachzuspüren und von ihnen selber Handbietung und Anleitung zu suchen, denselben Einhalt zu tun.

Ohne höchst dringende Staatsbedürfnisse muß niemand für hundertundein Jahr eingesperrt werden. — Hoffnung der Erlösung muß bei allen Gefangenen die Grundtriebe der Ehre, der Selbstliebe und der Menschenliebe wieder entwickeln, die sie bei ihrem lasterhaften Leben geschwächt und verloren; sie müssen im Leiden ihres Zustandes zum Gefühl gebracht werden, daß sie auch noch jetzt zu etwas Gute brauchbar, und daß ein rechtschaffenes gutes Betragen ihnen auch in ihrem gegenwärtigen Zustand heilsam und nützlich ist...

Deshalb müssen alle Gefängnisse und Zuchthäuser auf einen Fuß gesetzt werden, der dem Endzweck, die Gefangenen zum Gefühl ihrer Pflichten und alles dessen, das schön, edel und gut ist, zurückzuführen, angemessen ist...

Die Kinder der Verbrecher müssen sämtlich, bis der Staat der Besserung ihrer Sitten versichert ist, ihnen entrissen und unter der Aufsicht des Staates erzogen werden, denn der Geist der Verbrechen vervielfältigt sich im Leben der Kinder, welche von ungebesserten Verbrechen erzogen werden...

Gefängnis, Zucht- und Arbeitshaus ist nichts anderes und soll nichts anderes sein, als rückführende Schule des verirrten Menschen in die Bahn und den Zustand, in welchem er gewesen wäre ohne seine Verirrung; deshalb müssen diese Häuser alle den allgemeinen Bedürfnissen des Menschenherzens, wenn selbiges zu allem Guten zurückgeführt werden soll, angemessen sein und im Ganzen ihres Tons den Bedürfnissen dieses wesentlichen Endzweckes der Sache selber entsprechen...

So wie die Gefängnisse am besten im freien Raum einer Festung zu etablieren, so fordern Zucht- und Arbeitshäuser noch viel mehr diesen freien weiten Raum. Der lange versicherte Aufenthalt der verurteilten Verbrecher muß in aller Absicht geschickt sein, die Kräfte des Leibes und der Seele zu stärken, Gemütsruhe, Zufriedenheit, Erquickungsstunden, Unterschied im Grad der Freiheit und der Lebensgenießen nach Maßgabe ihres Verhaltens; Genuss der Folgen einer voreifernden Tätigkeit, Anstellung und Ordnung, kurz Belohnung guter Sitten und wohlgewandter Kräfte und Kenntnisse müssen in dieser Wohnung der Trauer dem elenden Gefangenen gesichert sein, wie sie allen Menschen, die man in Ordnung halten und zu guten Sitten emporheben will, versichert sein müssen; besonders müssen diesen Unglücklichen solche Handlungen, welche große Fertigkeiten in der Überwindung derjenigen Fehler zeigen, welche die näheren Ursachen ihrer Verbrechen waren, wohl belohnt und zu Quellen ihres Glückes und der Erfüllung ihrer Wünsche und ihrer sich bessernenden Umstände gemacht werden...

Die Gerechtigkeit muß wie ein weiser strafender Vater die gefränkten Seelen des geschlagenen Kindes mit der besten Wohltat, die in seiner Hand ist, wieder emporheben und an sein Herz bringen...

Leben zu lernen, ist der Endzweck aller Aufzierung.“

Im besondern und mit Nachdruck verweisen wir endlich auf Pestalozzi's Werk über „Gesetzgebung und Kindermord“. Wir halten dieses Werk von Heinrich Pestalozzi, trotzdem es recht selten bekannt wird, als eines seiner tiefgründigsten, modernsten und revolutionärsten. Das Buch ist hervorgegangen aus der Beteiligung Pestalozzis an der Lösung einer Preisfrage: „Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord allgemein Einhalt zu tun?“ und ist 1780 geschrieben worden. Wir entnehmen daraus:

„Der oberste Endzweck einer Gesetzgebung ist, das Wohl der Menschheit auf die Ausbildung und Veredlung ihrer Anlagen zu bauen, die Menschheit auf die Höhen innerer Größe und reiner Tugend emporzuheben und sie vor Zerrüttung ihrer Grundtriebe und vor den Tiefen des Lasters zu bewahren.“...

„Die Emporhebung der niedersten Stände aus Lagen und Verhältnissen, die die reine Entfaltung der höheren Kräfte der Menschennatur unmöglich machen, ist unumgängliches Bedürfnis der Nationalwürde aller Stände.“

„Es ist menschlicher, die Quellen der Verzweiflung dieser Elenden erforschen, als sie einer starken, innern Bosheit anzuladen, die vergleichungsweise oft so auffallend nicht da ist.“

„Die Grundlage guter und wirksamer Vorbeugungsmittel gegen alle Verbrechen muß auf richtige Kenntnisse der Grundtriebe des menschlichen Herzens gebaut werden.

Die menschliche Beruhigung, dieser ewige, innere Endzweck aller Gesetzgebung, fordert die Veredlung aller Grundtriebe, Grundanlagen und Kräfte der Menschheit.

Ihre Erschlaffung und Ertötung ist ebensowohl Quelle von Unglück und Laster, als ihre verwildernde Ausartung.

Die Veredlung der Grundtriebe des menschlichen Herzens setzt beim Menschen ihre Befriedigung voraus, die Schranken ihres Genusses aber sind durch ewige Pfeiler eines unauslöschlichen Gefühls im menschlichen Herzen genugsam und allgemein bezeichnet.

So einfach ist die Bahn der Natur, die den Menschen zur Weisheit und Tugend führt, aber die Gesetzgebung geht selten und ungern auf diesem einfachen Pfad der Natur und hat allenthalben so viele irreführende Nebenwege und krumme, aber prunkvolle Prachtstraßen, deren Ende die Abgründe der Unmenschlichkeit sind.

Indessen was auch immer im Jahrhundert durch die Routine ein Moderecht erhalten oder auch zu einer Modeversäumnis geworden, so muß ein weiser Gesetzgeber dennoch suchen, die ersten inneren und äußeren Bedürfnisse seines Volkes zu befriedigen, ehe er die Ausartung rechtmäßiger Wünsche, die große Quelle der bürgerlichen Verbrechen, strafen will.

Regenten! Die Aufmerksamkeit auf die wahren Bedürfnisse der Menschheit, die Übereinstimmung eurer Gesetze und eurer Forderungen mit diesen Bedürfnissen und das sanfte, väterliche Einlenken eurer Forderungen in das Gefühl des Menschenherzens, das in jeder Brust schlägt, das ist, was zur Bildung eures Volkes, welches ihr immer mehr leiten als richten sollt, eurer Strafgesetzgebung vorgehen soll.

Väter der Völker! Wenn eure Strafgesetzgebung durch die Härte das Gefühl der Menschheit empört, so veranlassen eure Gesetze zehn Verbrechen gegen eines, dem sie steuern.“...

„Steife Menschen! Sagt nicht, daß dieses ohne verheerende Strafgesetze nicht möglich; es ist das Wesen einer edlen, guten Erziehung, daß sie überhaupt nicht viel auf das Kind schlage, aber beständig, anhaltend und richtig auf Herz, Kopf und Hand des Kindes wirke.“

Es ist das Wesen einer guten, edlen Gesetzgebung, daß sie überhaupt nicht viel auf das Volk schlage, aber beständig, anhaltend und richtig auf Herz, Kopf und Hand des Volkes wirke.“

Die Bedeutung der schweizerischen Eisenerz-lagerstätten.

Von E. J. W.

Die Autarkie, die Selbstgenügsamkeit begrenzter Wirtschaftsgebiete als Ziel der Wirtschaftspolitik ist im Zeitalter der kapitalistischen Weltwirtschaft eine Utopie. Freihandel und unbegrenzte Freizügigkeit müssen das Ideal moderner Weltwirtschaft sein. Mit diesem Ideal gerät die politische Entwicklung in offensären Widerspruch. Die Entwicklung zum National- und Zollstaat schneidet aus der Weltwirtschaft einzelne Teilgebiete heraus, die nicht mehr unmittelbar auf der freien Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte beruhen. Die gegenseitige Abhängigkeit der Weltwirtschaft müßte Krise und Arbeitslosigkeit in periodischem Kreislauf gleichmäßig über alle einzelnen Wirtschaftsgebiete verteilen, wenn nicht politische Schranken dem Wirken der wirtschaftlichen Kräfte Halt geböte. So sehen wir heute neben Ländern wie den Vereinigten Staaten mit voller Hochkonjunktur Länder in schlechender (Großbritannien, Schweiz, Deutsch-Oesterreich) oder akuter (Deutschland) Wirtschaftskrisis sich winden. Die Zollmauern stempeln das wirtschaftliche Leben eines Staates zum Einzelschiffsal, der große weltwirtschaftliche Zusammenhang scheint zerrissen. Kein Wunder, daß in Zeiten wirtschaftlicher Not sich die Bestrebungen mehren, der wirtschaftlichen Abhängigkeit zu entrinnen, durch Selbstverorgung der nationalen Wirtschaft sich selbst zu genügen. Absolut genommen, ist der Wille zur Autarkie utopisch. Es sind die immannten Gesetze des kapitalistischen Wirtschaftsprozesses selbst, welche jede abgeschlossene wirtschaftliche Einheit über sich selbst hinauszwingen, zur wirtschaftlichen Expansion drängen. Dagegen kann dem Willen zur Selbstversorgung da eine große relative Bedeutung nicht abgesprochen werden, wo der Wirtschaftskörper sich in schlechender Krisis windet, die Einschränkung des Freihandels und der Freizügigkeit die natürlichen Wirtschaftsbedingungen zugunsten anderer Wirtschaftsgebiete verschoben hat. Dies ist z. B. bei der schweizerischen Volkswirtschaft der Fall.

Der Körper der schweizerischen Volkswirtschaft ist von der Gesundung noch weit entfernt. Neben vorzüglich prosperierenden Wirtschaftszweigen zählen wir eine ganze Reihe von Industrien — wir erinnern nur an die Stickerei und das Baugewerbe —, welche